

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T2 / T25 0355/4991 1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die 13. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür soll eine insgesamt ca. 90 ha große Fläche nordöstlich der Ortslage Missen überwiegend (ca. 75 ha) als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) ausgewiesen werden.

Bei dem betrachteten Geltungsbereich handelt es sich um Ackerflächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Vetschau/Spreewald überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die nähere Umgebung wird von Wald (nördlich und südöstlich) und Ackerflächen bestimmt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich mit dem Wohnstandort „An der Alten Schäferei“ östlich in geringstem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Änderungsbereich. Der Siedlungsrand der Ortslage Missen besteht ebenfalls in ca. 300 m Entfernung westlich.

Die 13. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 27.06.2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine Bedenken gegen das geplante Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung ausgehen. Hierzu sind im vorliegenden Umweltbericht entsprechende Beschreibungen und Bewertungen enthalten. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 15.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.